

## **Beitragsordnung e.V. DAS DORF**

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Nutzungsgebühren für die Räumlichkeiten des Vereins.

### **§ 2 Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags, der Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die neu festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar bzw. zum 1. Juli des folgenden Halbjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

- (1) Die Beiträge werden je nach Anmeldung für eine ganze Familie oder für Einzelpersonen erhoben. Der Beitrag wird halbjährlich zwischen dem 1. und 5. Bankenarbeitstag im Februar und August über ein SEPA-Lastschriftmandat abgebucht.
- (2) Der erste Beitrag errechnet sich anteilig aus dem ausgesuchten Beitrag. Dabei wird ab dem ersten vollen Monat der Mitgliedschaft bis zum Anfang des nächsten Abrechnungsintervalls gerechnet.
- (3) In 2021 werden wir die Beiträge bis 31.12.2021 direkt erheben.
- (4) Der jährliche Mindestbeitrag beläuft sich pro Familie auf 120 € und pro Einzelperson auf 60 €. Auf dem Antrag auf Mitgliedschaft im e.V. DAS DORF gibt es außerdem die Möglichkeit freiwillig einen höheren Beitrag auszuwählen oder ein Freifeld mit einem selbst ausgewählten höheren Betrag auszufüllen.
- (5) Es gibt einen ermäßigten Beitrag von 30 € pro Jahr für Schüler, Studenten, Auszubildende und besondere Fälle nach Absprache mit dem Vorstand.

### **§ 4 Gebühren**

- (1) Derzeit gibt es keine Aufnahmegebühr bei Anmeldung im Verein. Jedoch hat jedes Mitglied die Möglichkeit auf seinem Antrag auf Mitgliedschaft anzukreuzen, dass er einen einmaligen freiwilligen Startzuschuss in selbst ausgesuchter Höhe leisten möchte. Dieser Startzuschuss ist eigenständig als Spende zu überweisen und wird mit einer Spendenquittung belegt. (Stand 14.02.2021)
- (2) Die Gebühren zur Nutzung der Räumlichkeiten für kommerzielle Anbieter belaufen sich auf 7 € pro Stunde bei Nutzung eines der kleinen Büros und auf 15 € pro Stunde bei Nutzung der gesamten Räumlichkeiten. Die kommerziellen Anbieter unterschreiben einen Nutzungsvertrag, in dem festgehalten ist auf wie viele Stunden pro Monat sie Anspruch erheben können. Die Anzahl dieser Stunden ist vor Monatsbeginn festzuhalten. Die Stunden sind unter Berücksichtigung des gemeinsamen Terminkalenders zu planen. Die gesamte Gebühr wird monatlich und im Voraus durch die kommerziellen Anbieter eigenständig beglichen. Nicht in Anspruch genommene Stunden verfallen und die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Für zusätzlich in Anspruch genommene Stunden wird eine nachträgliche Gebühr erhoben, jedoch besteht kein Anspruch auf Stunden die über den Nutzungsvertrag hinausgehen.

- (3) Ehrenamtliche Anbieter müssen keine Nutzungsgebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten des Vereins zahlen, jedoch müssen auch sie für regelmäßige Angebote einen Nutzungsvertrag unterschreiben.
- (4) Für zusätzliche Angebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.

#### **§ 5 Vereinskonto**

- (1) Die Daten des Vereinskontos geben wir bekannt, sobald unser Konto eröffnet ist.
- (2) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

Wie in der Vereinssatzung vom 14.02.2021 festgelegt, ist ein Vereinsaustritt jederzeit mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.